

weil sie mit dem vorliegenden Entwurfe in vielfacher Beziehung zusammenhängt.

Referent Koch: Ich wollte nur anheimgeben, ob nicht über den Antrag des Abg. Schreck, unbeschadet der gegenwärtigen Berathung desselben, abgestimmt werden möchte nach der Abstimmung über §. 2. In den Motiven zu §. 2 ist nämlich eine Bestimmung in ähnlicher Richtung, wie sie der Abg. Schreck wünscht, bereits in Aussicht gestellt und es wird sich fragen, ob nach dieser in den Motiven zu §. 2 befindlichen Andeutung noch ein besonderer Antrag an die Staatsregierung hierunter sich nöthig machen wird.

Präsident Haberkorn: Ich bemerke hierzu, daß der Antrag selbst darauf basirt, der Gesetzentwurf werde angenommen, und daß der Antrag erst nach Schluß der Berathung des Gesetzentwurfs zur Abstimmung gebracht werden kann, weil er in keinen Paragraphen paßt und auch nicht die Absicht hat, in einen solchen eingeschoben zu werden. Er ist ein selbständiger Antrag und muß deshalb nach Annahme des Gesetzentwurfs vor der namentlichen Abstimmung zur Entscheidung der Kammer gestellt werden. Ich weiß nicht, ob der Herr Referent damit einverstanden ist.

Referent Koch: Ich habe gar Nichts dagegen, ich erlaube mir nur, unter diesen Umständen im Voraus auf die Motiven zu §. 2 zu verweisen, wo es heißt:

„eine geeignete Bezeichnung wird sich nur im Wege der Verordnung bestimmen lassen, da es bei einer Veränderung in der Behördenorganisation oder aus anderen Gründen angemessen sein kann, mit dieser Bezeichnung zu wechseln“.

Abg. von Eriegern: Ich bin ganz mit der Ansicht des Herrn Präsidenten einverstanden, daß der Antrag erst am Schlusse zur Abstimmung zu bringen sei. Nach der Erklärung von Seiten des Ministerisches hat jedoch die Kammer keine Veranlassung, auf diesen Punkt irgend weiter einzugehen. Nur zwei Momente, die von dem Abg. Schreck herausgehoben worden sind, veranlassen mich zu einer Auslassung, obwohl er in Betreff der dabei ausgesprochenen Wünsche Anträge nicht gestellt hat. Der Abgeordnete hat darauf hingewiesen, daß es zweckmäßig sein möchte, die Beamten, welche hier in Frage kommen, zum Behufe der Befähigung zum Protokolliren einer besonderen Prüfung zu unterwerfen. Dieser Ansicht könnte ich mich nicht anschließen. Es handelt sich in §. 1 unter 2 um zwei ganz gesonderte Kategorien von Angestellten, erstens um die Accessisten, die also noch nicht eigentliche Staatsdiener sind und die überhaupt ihre ganze Carrière erst beginnen, und zweitens um die Expedienten. Die Accessisten nun noch zum Behufe der Befähigung zum Protokolliren einer besonderen Prüfung zu unterwerfen, scheint nicht einmal im Sinne des Abg. Schreck zu liegen;

es würde aber auch nicht zweckmäßig sein; denn diese jungen Leute haben eben kurz vorher eine Prüfung bestanden und es kommt doch nur darauf an, daß man ihnen eine gewisse praktische Selbständigkeit hinsichtlich des Protokollirens einräumen will. Bloß auf ihre praktische Befähigung kommt es also an; denn die anderen juristischen Kenntnisse besitzen sie, das haben sie durch die früheren Prüfungen bewiesen. Es könnte sich also nur um diese Prüfung bei anderen Expedienten handeln. Ich glaube aber, daß sie auch hier nicht am Platze wäre. Es werden diese Expedienten ohne juristische Vorbildung immer nur an einen ziemlich engen Kreis angewiesen sein, wo sie selbständig als Protokollanten auftreten können, indem nach den speciellen Bestimmungen der §§. 3, 4 und 5 alle solche Geschäfte ausgenommen sind, wozu auch juristische Befähigung gehört. Es wird also bei diesen Expedienten nicht sowohl darauf ankommen, inwieweit ihre Kenntnisse zulangen, als vielmehr darauf, inwieweit sie durch ihr ganzes Benehmen sich eines besonderen Vertrauens würdig gemacht haben. In letzter Beziehung wird es kaum möglich sein, das Nöthige zu constatiren durch ein Examen; es muß das die Erfahrung lehren. Ich glaube also, hier noch eine besondere Prüfung eintreten zu lassen, wäre kaum ausführbar und würde auch den erwünschten Zweck des Gesetzes, eine geschäftliche Erleichterung herbeizuführen, doch wieder hemmen. Hiernächst hatte der Vorredner dagegen Bedenken, daß die Bestimmung darüber, ob den Expedienten oder Accessisten die Protokollführung zu überlassen sei, von dem Ermessen des Beamten abhängen soll nach dem Gesetz und daß ihm auch freistehen soll, zu bestimmen, in welchen Fällen davon Gebrauch zu machen sei. Nach meinem Erachten wird es nicht möglich sein, ein derartiges Ermessen des einzelnen Beamten auszuschließen, wenn es überhaupt zweckmäßig ist, ein derartiges Gesetz zu erlassen. Sollte darüber künftig wieder eine andere Behörde zu entscheiden haben und wieder eine besondere Anstellung oder etwas Derartiges als Zusatz erfolgen, so würde das viel zu weitläufig werden und es würde auch hier wieder der gute Zweck nicht erreicht. Uebrigens bitte ich noch ins Auge zu fassen, daß zwei Punkte wesentlich zu unterscheiden sind. Es ist einmal durch §. 8 Vorsehung getroffen worden, daß ein großer Theil der mechanischen Geschäfte von jedem Angestellten bei der Behörde künftig abgemacht werden könne, ohne daß er eine besondere Befähigung zum Protokolliren erlangt hat. Nun bleibt es allerdings denkbar, daß auch mechanische Arbeiten hier und da noch künftig von Actuaren zu fertigen und zu besorgen sein werden, wenn sie mit einer anderen Geschäftsführung so zusammenhängen, daß es eine Erleichterung ist, wenn sie der höhere Beamte mit abmacht. In der Regel werden sie aber ganz gewiß Subalternbeamten anheimfallen, die nicht juristisch befähigt sind. Abgesehen von diesem Falle, wird aber in der eigentlichen Justiz